

angenommen
am 27.07.2018

abgenommen
am.....

Satzung der Gemeinde Titz vom 17. Juli 2018 über die Veränderungssperre nach § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Titz Nr. 39 – gelegen im Bereich der Kroschstraße und Landwehr – in der Ortslage Rödingen



Auf der Grundlage

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Titz am 5. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung zur Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Titz Nr. 39 - gelegen im Bereich der Kroschstraße und Landwehr - Ortsteil Rödingen, dessen Aufstellung vom Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 5. Juli 2018 beschlossen wurde.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre wird auf folgende Flurstücke im Bebauungsplangebiet begrenzt, deren Lage deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Titz Nr. 39 ist:

- Gemarkung Rödingen, Flur 9, Flurstück 727,
- Gemarkung Rödingen, Flur 9, Flurstück 539,
- Gemarkung Rödingen, Flur 9, Flurstück 540,
- Gemarkung Rödingen, Flur 9, Flurstück 541,
- Gemarkung Rödingen, Flur 9, Flurstück 542,
- Gemarkung Rödingen, Flur 9, Flurstück 543,
- Gemarkung Rödingen, Flur 9, Flurstück 544 sowie
- Gemarkung Rödingen, Flur 9, Flurstück 545.

Zur Sicherung der Planung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan graphisch dargestellt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich dieser gemäß § 1 der Satzung angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen (Vorhaben, die die Errichtung, Veränderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben);
 - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3

Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

- (1) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan Titz Nr. 39 in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung, wenn von der Verlängerung kein Gebrauch gemacht wird.

Anlage zur Satzung der Gemeinde Titz über Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbe-
reich des Bebauungsplanes Titz Nr. 39 – gelegen im Bereich der Kroschstraße und Landwehr – in der Ortslage Rödningen:

Hier: Übersichtsplan mit Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die Veränderungssperre

